

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 22**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**5. Juni 2008**

Inhalt:  
Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen des Landkreises  
Landsberg am Lech (FHR); Fassung 2008  
Übung der Bundeswehr

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur  
Abwasserbeseitigung Ammersee-West  
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur  
Abwasserbeseitigung Ammersee-West

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 902 - 111

#### **Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen des Landkreises Landsberg am Lech (FHR); Fassung 2008**

Der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech hat die  
Finanzhilferichtlinien in seiner Sitzung am 01.04.2008 rückwirkend  
ab dem 01.01.2008 in der folgenden Fassung beschlossen:

##### **1. Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.1 Diese Richtlinien regeln den Rahmen für Finanzhilfen (Zuwendungen) des Landkreises für diejenigen Bereiche, für die eine gleichartige Förderung mit einer gewissen Häufigkeit an einen wechselnden Empfängerkreis in Betracht kommt. Individuelle Einzelförderbereiche sind hier nicht erfasst.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von Zuweisungen bzw. Zuschüssen gewährt.
- 1.3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden, soweit unter Nr. 3 (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuwendungsbereiche) nichts anderes geregelt ist, anhand der Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien (FA-ZR) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- 1.4. Die Zuweisungen und Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 1.5. Die Bewilligung von Investitionszuweisungen aus dem Finanzhaushalt erfolgt mit der Maßgabe, dass der geförderte Gegenstand mindestens 10 Jahre entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet wird. Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Nutzungszeit festgelegt wird, ein zeitanteiliger Betrag zurückgefordert werden.
- 1.6. Der sich bei der Berechnung der Finanzhilfen ergebende Betrag wird auf den nächsten durch Fünfzig teilbaren Betrag aufgerundet.

##### **2. Zuwendungsverfahren:**

- 2.1. Alle Finanzhilfen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind soweit erforderlich Kostenvoranschläge, Pläne und andere Unterlagen beizufügen, aus denen

der Umfang und die Finanzierung des Vorhabens ersichtlich sind. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.

- 2.2. Mit der Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Wird mit der Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.  
Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.  
Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit dem Zuwendungsantrag verbunden werden. Sofern von Bund, Land, Bezirk usw. für die dortigen Zuwendungsverfahren ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt wird, hat dies keine Gültigkeit für das Verfahren beim Landkreis Landsberg am Lech.
- 2.3. Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ein Erstattungsanspruch ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit tritt die Unwirksamkeit zu dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt ein. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 2.4. Soweit erforderlich, ist auf Verlangen des Landkreises über die Verwendung der Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Ortseinsicht, durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Wird ein angeforderter Verwendungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes bzw. nach der Anforderung vor gelegt, wird

die Zuwendungsbewilligung unwirksam. Im Falle der Unwirksamkeit regelt sich die Erstattung und Verzinsung nach Nr. 2.3.

2.5. Soweit die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 3. Zuwendungsbereiche

Lfd. Nr.	Kosten stelle	Gegenstand der Förderung	Art und Umfang der Zuwendung
<b>A. Ergebnishaushalt</b>			
1	00950	<b>Musikpflege</b> a) Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für Jungmusiker und jugendliche Chorsänger  b) Durchführung von Veranstaltungen auf Landkreisebene	zu a) Jahrespauschale in Höhe von 6.000,- € an den Musikbund von Ober- u. Niederbayern, Bezirk Lech-Ammersee, u. Jahrespauschale in Höhe von 750,- € an den Sängerkreis Landsberg am Lech.  zu b) Zuwendungen in Höhe von bis zu 25 v. H. der Veranstaltungskosten.
2	00950	<b>Heimatpflege</b> Nachwuchsförderung der Trachtenvereine	Jahrespauschale in Höhe von 3.400,- € an die Arbeitsgemeinschaft der Trachtenvereine.
3	20200	<b>Jugendförderung</b> a) Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände	zu a) Zuwendungen für einzelne Minderjährige in Höhe der nicht gedeckten Kosten.
	20200	b) Maßnahmen und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, die nicht durch den Kreisjugendring gefördert werden	zu b) Einmalige Zuwendungen nach Lage des Einzelfalles auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
		c) Laufende Jugendarbeit des Kreisjugendrings und Förderung der Jugendorganisationen	zu c) Jährliche Zuwendungen nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages.
		d) Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter (anerkannte Übungsleiter in Sportvereinen siehe e)	zu d) Jährlich bis zu 100,- € pro Jugendleiter (zahlbar an die Jugendorganisationen), wenn die zuständige Gemeinde einen Betrag mindestens in Höhe von 77,- € pro Jugendleiter/a gewährt (siehe nähere Richtlinien). Die Auszahlung erfolgt über den Kreisjugendring.
		e) Auslagenersatz für ehrenamtliche Übungsleiter in Sport- und Schützenvereinen, soweit diese Leistungen für Jugendliche und junge Menschen erbringen	zu e) Für die Jugendförderung des Landkreises kommen nur Vereine in Betracht, die eine Vereinspauschale des Freistaates Bayern erhalten. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die jeweilige Gemeinde mindestens in Höhe von 50 % des staatlichen Zuschusses beteiligt. Für die Berechnung der Landkreiszuführung wird der im Landkreishaushalt bereitgestellte Betrag durch die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der zuwendungsberechtigten Vereine geteilt. Dieser Betrag wird dann mit der jeweiligen Anzahl von Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr multipliziert.
<b>B. Finanzhaushalt</b>			
4	31000	<b>Brandschutz</b> Zuwendungen an die Gemeinden für die Beschaffung von Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G), Strahlenschutzsonderausrüstung, Rüstwagen (RW 2), Schlauchwagen, Beleuchtungsfahrzeuge, Ölschadenfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände für Einsätze bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Werkstätten und Übungsanlagen soweit die Gegenstände bzw. Einrichtungen eine <u>überörtliche</u> Bedeutung besitzen.	Zuwendungen in Höhe der durch die Staatszuwendung nicht gedeckten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der Bedarf für die Beschaffung bzw. für die Herstellung durch den Landkreis anerkannt wird und dass eine staatliche Zuwendung gewährt wird.
5	20200	<b>Jugendförderung</b> Einrichtungen der Jugendarbeit mit <b>überörtlicher</b> oder <b>überregionaler</b> Bedeutung	Entscheidung im Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

#### 4. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab dem 01.01.2008

Landsberg am Lech, den 28.05.2008

Eichner, Landrat

#### Übung der Bundeswehr vom 16.06.2008 bis 19.06.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

#### Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

##### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

#### § 1

##### Änderung der Satzung

#### § 11 erhält folgende neue Fassung:

##### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.
- (3) Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer werden zu 50 % der bebauten Fläche berechnet. Befestigte Flächen mit unverfugten Verbundsteinen, unverfugten Platten, unverfugtem Pflaster oder ähnlicher, teildurchlässiger Oberfläche werden mit 60 % der vorhandenen Fläche berechnet. Mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Ökopflaster oder sonstigem wasserdurchlässigen Material befestigte Flächen werden nur mit 25 % der vorhandenen Fläche berechnet.
- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht.
- (5) Die Gebührenpflichtigen ermitteln das Ausmaß der befestigten Fläche und teilen es dem Zweckverband mit. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Maße, kann der Zweckverband das Ausmaß der befestigten Fläche schätzen. Eine solche Schätzung ist auch dann zulässig, wenn die Gebührenpflichtigen innerhalb einer Ihnen gesetzten, angemessenen Frist, keine Angaben machen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 29.05.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Kirsch

Verbandsvorsitzender

#### Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) folgende

#### Satzung

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Beitrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 45,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

#### **§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 840,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 360,00 €.
- (3) Die Entschädigungen nehmen an den Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes teil.

#### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West vom 13.12.2006 (Landkreisamtsblatt Nr. 47 vom 21.12.2006) außer Kraft.

Eching a. Ammersee, den 29.05.2008  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Kirsch  
Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, den 5. Juni 2008

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat